



Prothetische Leistungen (GOZ-Pos. 5000 – 5340)

Leistungsfaktor bei VMK-Kronen, GOZ-Pos. 5000/5010

Implantatgetragene Prothesen mit wurzelkappenartigen Bauteilen, GOZ-Pos. 5030

Galvanische Sekundärteile, intraorale Fixierung, GOZ-Pos. 5040

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Pos. 5070/5250/5260

Berechnung der GOZ-Pos. 5070 neben den GOZ-Pos. 5220/5230

Erneuerte Sekundärteile als Verbindungselement, GOZ-Pos. 5080/5100

Berechnung von gegossenen Klammern, GOZ-Pos. 5080

Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes, GOZ-Pos. 5090/5100

Wiederholte Entfernung und temporäre Wiederbefestigung endgültigen Zahnersatzes, z.B. wegen endodontischer Behandlung, GOZ-Pos. 5110

Brückenreparatur, GOZ-Pos. 5110

Zahntechnische Maßnahme beim Wiedereinsetzen von indirekten Restaurationen, GOZ-Pos. 5110

Provisorien, Wiedereingliederung im Notdienst, GOZ-Pos. 5120/5140

Provisorien, Abnehmen und Wiedereingliedern, GOZ-Pos. 5120/5140

Abdrücke, GOZ-Pos. 5170

Nebeneinanderberechnung von GOZ-Pos. 5170 und 5280

Nebeneinanderberechnung von GOZ-Pos. 5180/5190 und 5290/5300/5310

Prothesenreparatur, GOZ-Pos. 5210

Aktivieren von Klammern, GOZ-Pos. 5250

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Pos. 5250/5260/5070

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Pos. 5280 und 5170

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Pos. 5290/5300/5310 und 5180/5190

GOZ-Pos. 5000 / 5010

Leistungsfaktor bei VMK-Kronen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

In der GOZ findet man keine Gebührennummern speziell für Verblendkronen. Es sind lediglich GOZ-Pos. für Vollkronen vorgesehen (GOZ-Pos. 2200/2210 und GOZ-Pos. 5000/5010). Verblendkronen sind Vollkronen, werden also zu Recht unter diesen GOZ-Pos. berechnet; sie stellen jedoch eine besondere Art der Vollkronen dar. Die Besonderheit ist darin begründet, dass das Metallgerüst teilweise mit Verblendmaterial (Kunststoff oder Keramik) überzogen ist. Es ist irrig anzunehmen, dass die Verblendkrone gegenüber der Metallkrone nur eines erhöhten zahntechnischen Aufwandes bedarf. Richtig ist vielmehr,

- dass häufig die Präparation gegenüber einer nichtverblendeten Krone erschwert ist, weil ein erhöhter Platzbedarf für das Verblendungsmaterial besonders im vestibulären Bereich besteht (hierin unterscheidet sich auch die kunststoffverblendete von der keramikverblendeten Krone),
- dass in der Regel zusätzlich eine Anprobesitzung (Rohbrand) notwendig ist und
- dass nicht selten wegen schwieriger Farbanpassungen im Labor (z.B. Nachbrennen) weitere Sitzungen notwendig werden.

Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Verblendung einer Krone eine Erhöhung des Leistungsfaktors (Zeitaufwand und Schwierigkeit) rechtfertigt. Damit ist nicht gesagt, dass jede Verblendkrone automatisch mit dem 3,5fachen Leistungsfaktor zu liquidieren ist. Innerhalb der Schwierigkeitsspanne gibt es auch einfache Fälle, die trotz Verblendung im Einzelfall mit mittleren Leistungsfaktoren abgegolten sein können. Liegt jedoch eine für eine nichtverblendete Goldkrone durchschnittliche Schwierigkeit vor (entsprechend Leistungsfaktor 2,3) und wird in diesem Falle statt einer Goldkrone eine Verblendkrone geplant und eingegliedert, so ist allein dadurch ein Übersteigen des 2,3fachen Faktors gerechtfertigt.

GOZ-Pos. 5030

Berechnung implantatgetragener Prothesen mit wurzelkappenartigen Bauteilen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.02.2013

Bei Maßnahmen nach der GOZ-Pos. 5030 auf Implantaten existiert eine Vielzahl von wurzelkappenartigen Varianten, die in Verbindung mit der zugehörigen Matrize nach GOZ-Pos. 5080 ein Verbindungselement ergeben. Je nach Konstruktionsform ergibt sich ein sehr unterschiedlicher Arbeitsaufwand, der sich in der Bemessung der Gebühren nach § 5 GOZ niederschlagen sollte.

Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

GOZ-Pos. 5040

Galvanische Sekundärteile, intraorale Fixierung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 07.07.2004/04.07.2012

Der technische Aufwand für die Tertiärstruktur ist laborseitig problemlos berechnungsfähig. Der bei intraoraler Fixierung erforderliche zahnärztliche Mehraufwand ist über den Steigerungsfaktor zu bewerten. Eine Analogberechnung ist nicht möglich.

GOZ-Pos. 5070

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Pos. 5070 / 5250 / 5260

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 5070 kann bei prothetischen Leistungen dann zusätzlich zur GOZ-Pos. 5260 berechnet werden, wenn ein neuer Prothesen-Sattel geplant und an die bestehende Prothese angefügt wurde.

Wird hingegen lediglich ein bestehender Sattel um weitere Zähne erweitert, kann hierfür die GOZ-Pos. 5070 nicht berechnet werden.

Sind für die Wiederherstellung der Funktion einer Prothese mehrere selbständige Planungen, Arbeitsschritte oder verschiedene Maßnahmen (z. B. Wiederbefestigen von Zähnen, Bruch-/ Sprungreparaturen, Lötungen, Erneuerungen von Zähnen, usw.) notwendig, können die GOZ-Pos. 5250 bzw. 5260 je Planung, Arbeitsschritt oder Maßnahme berechnet werden.

Welche der beiden GOZ-Pos. 5250/5260 für die einzelne Maßnahme in Ansatz gebracht werden kann, ist davon abhängig, ob für die einzelne Maßnahme ein Abdruck erforderlich gewesen wäre oder nicht.

GOZ-Pos. 5070/5220/5230

Berechnung der GOZ-Pos. 5070 neben den GOZ-Pos. 5220/5230

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 05.04.2017

Berechnung der Brückenglieder, Prothesenspannen oder Freiendsättel

Die Überbrückung von Schaltlücken bzw. Freiendsituationen bei Deckprothesen erfüllt den Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 5070.

GOZ-Pos. 5080 / 5100

Erneuerte Sekundärteile als Verbindungselement

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 5080 kann unter den bei GOZ-Pos. 5040/5080 beschriebenen Voraussetzungen neben der GOZ-Pos. 5100 berechnet werden. Wenn also das Sekundärteil einer in einer Brücke oder Prothese als Verbindungselement wirkenden Teleskopkrone erneuert werden muss, fällt die GOZ-Pos. 5100 für die Leistung der Erneuerung des Sekundärteleskops, die GOZ-Pos. 5080 für die erneute Herstellung der Verbindungsfunktion an.

Bei der Erneuerung von Geschiebe-Sekundärteilen ist die GOZ-Pos. 5080 neben der GOZ-Pos. 5250 bzw. 5260 anzusetzen, da die Verbindungsfunktion erneut hergestellt und darüber hinaus eine Reparatur der Prothese erforderlich wird.

GOZ-Pos. 5080

Berechnung von gegossenen Klammern

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Gegossene Klammern können nicht nach der GOZ-Pos. 5080 berechnet werden. Die Beschreibung der Modellgussprothese (GOZ-Pos. 5210) lautet "mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen". Dadurch ist ausgesagt, dass die gegossenen Klammern der Prothese mit der Berechnung der GOZ-Pos. 5210 abgegolten sind. Eine zusätzliche gesonderte Berechnung ist nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen.

GOZ-Pos. 5090 / 5100

Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 5090 bezieht sich beispielsweise auf das Aktivieren eines Verbindungselements oder auf den Austausch eines Verschleißteils. Sie ist daher bei Geschieben, Teleskopen und dgl. zu berechnen, wenn die Funktion wiederhergestellt werden kann und eine Neuanfertigung nicht erforderlich ist.

Die GOZ-Pos. 5250 und 5260 können dann neben der GOZ-Pos. 5090 gesondert berechnet werden, wenn weitere zusätzliche Maßnahmen erforderlich wurden.

GOZ-Pos. 5110

Wiederholte Entfernung und temporäre Wiederbefestigung endgültigen Zahnersatzes, z.B. wegen endodontischer Behandlung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.11.2014

Bei der GOZ-Pos. 5110 handelt es sich nicht um das endgültige Einsetzen einer Brücke, sondern um das Wiedereingliedern einer endgültigen Brücke. Gleiches gilt für die Berechnung der GOZ- Pos. 2310 bei einer endgültigen Einzelzahnversorgung.

Die Entfernung einer endgültigen Einzelzahnversorgung oder eines Brückenankers wird von der GOZ-Pos. 2290 umfasst, unabhängig davon, ob eine definitive oder provisorische Befestigung vorliegt. Der möglicherweise reduzierte Behandlungsaufwand sollte in der Faktorenwahl Berücksichtigung finden.

GOZ-Pos. 5110

Brückenreparatur

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Wird eine Brücke wiederhergestellt, fällt für die Wiedereingliederung nach Wiederherstellung einmal die GOZ-Pos. 5110 an. Damit ist die Wiedereingliederung der Brückenspannen und die Wiedereingliederung der die Brückenspannen begrenzenden Brückenpfeilerkronen abgegolten. Die erhöhte Schwierigkeit beim Wiedereingliedern großer oder mehrspanniger Brücken kann für die Bemessung des Leistungsfaktors herangezogen werden. Sind mit den Pfeilerkronen weitere Kronen (die also keine lückenbegrenzenden Pfeilerkronen sind) verbunden, so kann die Wiedereingliederung dieser Kronen zusätzlich nach GOZ-Pos. 2310 je Krone berechnet werden.

Die Wiederherstellungen selbst sind, wenn Brückenanker oder zusätzlich verbundene Kronen repariert werden müssen (z. B. nach Aufschlitzen) bzw. wenn Verblendungen an beliebiger Stelle der Brücke repariert wurden, nach GOZ-Pos. 2320 zu berechnen.

GOZ-Pos. 5110

Zahntechnische Maßnahme beim Wiedereinsetzen von indirekten Restaurationen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 13.06.2018

Werden vor dem Wiedereingliedern einer indirekten Restauration frakturierte Zahnteile oder Zementaufbauten o. Ä. aus der Restauration entfernt, so kann diese Maßnahme als zahntechnische Leistung unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen Aufwandes berechnet werden.

Eine einfache Entfernung von Zementresten hingegen gehört zum Leistungsinhalt der Gebührennummer der Wiederbefestigung.

GOZ-Pos. 5120 / 5140

Provisorien, Wiedereingliederung im Notdienst

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Die Wiedereingliederung eines alio loco angefertigten Provisoriums ist analog nach § 6 Abs. 1 berechnungsfähig.

GOZ-Pos. 5120 / 5140

Provisorien, Abnehmen und Wiedereingliedern

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Das Abnehmen und Wiedereingliedern von Hülsen und prov. Kronen ist mit den Gebühren nach GOZ-Pos. 5120/5140 abgegolten.

Verlust oder Zerstörung der Hülsen/prov. Kronen löst den erneuten Ansatz der GOZ-Pos. 5120/5140 aus. Wiederholtes Abnehmen und Wiederbefestigen findet Niederschlag im angemessenen Leistungsfaktor. Gleiches trifft für die Reparaturen von beschädigten Hülsen/prov. Kronen zu. (Dieser Beschluss gilt auch für die GOZ-Pos. 2260/2270).

GOZ-Pos. 5170

Abdrücke

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.10.2003/04.07.2012

Abdrücke können nach GOZ-Pos. 5170 dann berechnet werden, wenn der konfektionierte Löffel individualisiert wurde. Die Berechnung ist aufgrund des erhöhten Aufwands auch mehrfach pro Sitzung pro Kiefer möglich.

GOZ-Pos. 5170

Nebeneinanderberechnung von GOZ-Pos. 5170 und 5280

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.06.1998/04.07.2012

Wird im Zusammenhang mit einer Unterfütterungsmaßnahme mit GOZ-Pos. 5280 die vorhandene Prothese zu einem individuellen Löffel umgestaltet (z. B. durch Rand- oder Basiskürzung/-veränderung), so ist die GOZ-Pos. 5170 gleichzeitig berechenbar.

GOZ-Pos. 5180 / 5190

Nebeneinanderberechnung von GOZ-Pos. 5180/5190 und 5290/5300/5310

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.06.1998/04.07.2012

Wird im Zusammenhang mit einer Unterfütterungsmaßnahme nach GOZ-Pos. 5290/5300/5310 die vorhandene Prothese zu einem individuellen Löffel umgestaltet (z. B. durch Rand- oder Basiskürzung/-veränderung) und wird damit eine funktionelle Abformung vorgenommen, so ist die GOZ-Pos. 5180 bzw. 5190 gleichzeitig berechenbar.

GOZ-Pos. 5210

Prothesenreparatur

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 03.06.1998/04.07.2012

Werden partielle Prothesen mit einer Metallbasis erneuert dergestalt, dass sämtliche Metallteile erhalten bleiben, aber sämtliche Kunststoffteile ausgewechselt werden, sind die jeweiligen GOZ-Pos. für eine Neuanfertigung - GOZ-Pos. 5210 und GOZ-Pos. 5070 (letztere ggf. mehrfach) – in Ansatz zu bringen.

Hierfür sind nicht die Gebühren für Reparaturen (GOZ-Pos. 5250/5260) anzusetzen.

GOZ-Pos. 5250

Aktivieren von Klammern

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Das Aktivieren von Klammern kann nach GOZ-Pos. 5250 je Prothese berechnet werden.

GOZ-Pos. 5250 / 5260

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Pos. 5260 und 5070

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 5070 kann bei prothetischen Leistungen dann zusätzlich zur GOZ-Pos. 5260 berechnet werden, wenn ein neuer Prothesen-Sattel geplant und an die bestehende Prothese angefügt wurde.

Wird hingegen lediglich ein bestehender Sattel um weitere Zähne erweitert, kann hierfür die GOZ-Pos. 5070 nicht berechnet werden.

Sind für die Wiederherstellung der Funktion einer Prothese mehrere selbständige Planungen, Arbeitsschritte oder verschiedene Maßnahmen (z. B. Wiederbefestigen von Zähnen, Bruch-/Sprungreparaturen, Lötungen, Erneuerungen von Zähnen, usw.) notwendig, können die GOZ-Pos. 5250 bzw. 5260 je Planung, Arbeitsschritt oder Maßnahme berechnet werden.

Welche der beiden GOZ-Pos. 5250 / 5260 für die einzelne Maßnahme in Ansatz gebracht werden kann, ist davon abhängig, ob für die einzelne Maßnahme ein Abdruck erforderlich gewesen wäre oder nicht.

GOZ-Pos. 5280

Nebeneinanderberechnung von GOZ-Pos. 5280 und 5170

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.06.1998/04.07.2012

Wird im Zusammenhang mit einer Unterfütterungsmaßnahme mit GOZ-Pos. 5280 die vorhandene Prothese zu einem individuellen Löffel umgestaltet (z. B. durch Rand- oder Basiskürzung/-veränderung), so ist die GOZ-Pos. 5170 gleichzeitig berechenbar.

GOZ-Pos. 5290/5300/5310

Nebeneinanderberechnung von GOZ-Pos. 5290/5300/5310 und 5180/5190

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.06.1998/04.07.2012

Wird im Zusammenhang mit einer Unterfütterungsmaßnahme nach GOZ-Pos. 5290/5300/5310 die vorhandene Prothese zu einem individuellen Löffel umgestaltet (z. B. durch Rand- oder Basiskürzung/-veränderung) und wird damit eine funktionelle Abformung vorgenommen, so ist die GOZ-Pos. 5180 bzw. 5190 gleichzeitig berechenbar.